

Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 16.02.2010 wird wie folgt geändert:

§ 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:

1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro im Einzelfall,
2. die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis 500.000 Euro im Einzelfall in das folgende Haushaltsjahr,
3. die Aufstellung und Festlegung von Richtlinien und sonstigen gesetzlich zugelassenen Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister